

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

c) *Muggenthallische.*

Auch das Jar 1769 wurde durch eine Zustiftung bezeichnet. Barbara v. Jägerbrein, geborne Helmberger v. Weitterstorf hatte bei ihrem Tode, ihre Anverwandten, die Fräulein Eleonora und Carolina von Muggenthall zu Erbinen ihres reinen Vermögens in der Weise eingesetzt, dass sie davon während ihres Lebens vollkommene Nuzniessung hätten; nach ihrem Tode sollte dasselbe zu einem der Erblasserin Seele nützlichen Werke verwendet werden. Die beiden Erbinen von der Ansicht geleitet, dass »die Besorgung armer Waisen billig unter die vorzüglichen guten Werke und der Seelen trostreiche Geschäfte zu zählen sei«, erklärten sich freiwillig: auf der Stelle die nach Abzug der Schulden sich darstellende Summe der Erbschaft pr. 2000 fl. zum Unterhalte eines Knaben dem Waisenhause zu übergeben, nur behielten sie sich den Genuss der Interessen für ihre Lebenszeit bevor. Auf die Zustimmung der Administration kam 11. September 1769 der Stiftbrief zu Stande, dem zufolge nach dem Tode der beiden Fräulein die Interessen des genannten Kapitals dem Theresianum zufließen sollten, damit ein Knabe dem Institute gemäss auf ewige Zeiten mit allem Notwendigen versehen werden könnte. — Das Recht des Vorschlags blieb demjenigen gewahrt, den die Fräulein in ihrem Testamente benennen würden, in Ermanglung dessen einem zeitlichen Herrn Eisenobmann (Vorsteher der Hauptgewerkschaft) in Steier. — Der Knabe übernahm die Verpflichtung täglich ein Vater unser und Ave Maria für die Frau Barbara v. Jägerbrein und die gesammte Jägerbreinische und Muggenthallische Verwandtschaft mit Andacht zu beten, nicht minder einen Rosenkranz am Tage der h. Barbara, Eleonora und des h. Carolus für die drei Stifterinnen. — Obgleich über die Eigenschaften und das Alter des Knaben nähere Bestimmungen fehlten, hielt man sich doch gemeiniglich an die bekannten Normen.